



CAJ/42/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. Juli 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2000

**NEUE ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG DER
UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER
BESTÄNDIGKEIT NEUER PFLANZENSORTEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. HINTERGRUND UND ENTWICKLUNG

1.1 Ursprung und Einleitung

1. Gemäß einem auf einer Sitzung des Redaktionsausschusses vorgelegten Vorschlag entschieden die Vorsitzenden verschiedener Technischer Arbeitsgruppen sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Technischen Ausschusses auf dessen vierunddreißigster Tagung vom 30. März bis 1. April 1998, das Dokument TG/1/2, "Revidierte Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten", zu revidieren. Die Sachverständigen wurden um Bemerkungen gebeten, und die Revision der Revidierten Allgemeinen Einführung wurde auf allen Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 1998 erörtert (siehe Dokumente TC/34/10, Absätze 57 bis 60, TWA/27/27, Absätze 26 bis 28, TWC/29/14, Absätze 40 bis 45, TWF/29/14, Absätze 40 bis 45, TWO/31/19, Absätze 59 bis 60).

2. Erster Entwurf und Erörterungsprozeß: Im Dezember 1998 wurde der erste Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung (Dokument TC/35/5) im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet (Rundschreiben U 2763). Die eingegangenen Bemerkungen führten zu einem Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung (Dokument TC/35/9), der

im Hinblick auf die Erörterung auf der fünfunddreißigsten Tagung des Technischen Ausschusses vom 22. bis 24. März 1999 versandt wurde (Rundschreiben U 2791). Auf seiner Tagung vereinbarte der Technische Ausschuß, den um die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen erweiterten Redaktionsausschuß zu ersuchen, nach seiner fünfunddreißigsten Tagung eine Sitzung abzuhalten. Der Technische Ausschuß vereinbarte ferner, die Neue Revidierte Allgemeine Einführung in zwei Dokumente aufzuteilen. Das erste soll die allgemeinen Grundsätze für die DUS-Prüfung enthalten und lange Zeit unverändert bleiben, das zweite soll Erläuterungen enthalten, die regelmäßig aktualisiert werden können (eine Reihe sogenannter TGP-Dokumente) (siehe Dokument TC/35/12, Absatz 28).

3. Der erweiterte Redaktionsausschuß trat nach der Tagung des Technischen Ausschusses und erneut am 10. und 11. Mai 1999 zusammen. Als Ergebnis dieser Sitzungen wurde ein weiterer Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung erstellt (Dokument TC/35/13) und an die Arbeitsgruppen versandt (Rundschreiben 2828), die ihn anlässlich ihrer Sitzungen von Juni bis September 1999 erörterten (siehe Dokumente TWA/28/22, Absätze 24 bis 36; TWC/17/13, Absätze 42 bis 53; TWF/30/14, Absätze 20 bis 32; TWO/32/9, Absätze 23 bis 25 und TWV/33/15, Absätze 48 bis 52). Die von den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Sitzungen im Jahre 1999 abgegebenen Bemerkungen wurden auf einer erneuten Sitzung des erweiterten Redaktionsausschusses im Oktober 1999 erörtert. Als Ergebnis dieser Sitzung wurde ein weiterer Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung erarbeitet (Dokument TC/36/6).

4. Auf der sechsdreißigsten Tagung des Technischen Ausschusses vom 3. bis 5. April 2000 wurde folgender Zeitplan festgelegt:

1. Mitte April sollten die Dokumente TC/36/5 und 7 an alle Technischen Arbeitsgruppen übersandt werden mit der Bitte, ihre Bemerkungen bis spätestens Mitte Mai 2000 mitzuteilen.
2. Versand eines Rundschreibens an den Technischen Ausschuß mit der Bitte um Bemerkungen über noch offene Punkte bis spätestens Ende April.
3. Bis 15. Mai 2000 sollte ein aktualisiertes Dokument TC/36/6 (TC/36/8) ausgearbeitet und zusammen mit den Bemerkungen des Technischen Ausschusses über offene Punkte und der Zusammenfassung der Änderungen des Dokuments TC/36/6 an den Technischen Ausschuß und alle Technischen Arbeitsgruppen zur Information übersandt werden. Die Bemerkungen sollten bis spätestens Ende Mai 2000 bei der UPOV eingehen (nach Bedarf würde eine weitere Sitzung des Redaktionsausschusses abgehalten).
4. Die über die Dokumente TC/36/5 und 7 eingegangenen Bemerkungen sollten bis spätestens 20. Mai 2000 an alle Technischen Arbeitsgruppen übermittelt werden.
5. Die neue aktualisierte Fassung des Entwurfs der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung sollte bis spätestens 15. September 2000 zur Vorlage an die Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im Oktober 2000 fertiggestellt sein.

6. Bis 1. Februar 2001 sollte die aktualisierte Fassung des Entwurfs der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung fertiggestellt sein. Sie wird die Bemerkungen oder Vorschläge des Verwaltungs- und Rechtsausschusses für die Neuformulierung von Absätzen enthalten, die der Tagung des Technischen Ausschusses im April 2001 und der Tagung des Rates entweder im April (falls der Rat im April zusammentritt) oder im Oktober 2001 vorgelegt werden.

5. Nach der Tagung des Technischen Ausschusses wurde das Rundschreiben 2953 mit der Bitte um Bemerkungen über die ergänzenden Dokumente zum Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung versandt. Das Rundschreiben 2954 wurde zusammen mit einem Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung (Dokument TC/36/8) mit der Bitte um Bemerkungen verbreitet. Sodann wurde das Rundschreiben 2976 mit den Bemerkungen über den Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung und dessen ergänzende Dokumente zur Erörterung in allen Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Sitzungen im Jahr 2000 verschickt.

6. Im Juni und Juli 2000 fanden die Sitzungen der TWA, der TWC, der TWF und der TWO statt. Es wurden Bemerkungen über den Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung (TC/36/8) angebracht und im Rahmen der verfügbaren Zeit Erörterungen über die ergänzenden Dokumente geführt. Das Ergebnis dieser Sitzungen war eine aktualisierte Fassung des Entwurfs der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung (TC/36/9) im August 2000, die der zweiundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zur Erörterung vorgelegt werden soll. Die TWA hat vor, die Allgemeine Einführung im September 2000 zu erörtern.

1.2 Derzeitige Lage

7. Der Prozeß der Revision der Revidierten Allgemeinen Einführung führte zu zwei Dokumenten:

a) Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung, enthalten in Dokument TC/36/9, der das dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß zur Erörterung vorzulegende Dokument ist. Es ist wichtig zu erwähnen, daß das Dokument TC/36/9 (wie seine früheren Fassungen) tatsächlich das Dokument TGP/1, das erste ergänzende Dokument, d. h. der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung mit Erläuterungen, ist. Die Erläuterungen sollen in der endgültigen Fassung der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung gestrichen, jedoch für das Dokument TGP/1 beibehalten werden.

b) Ergänzende Dokumente. Wie zuvor erwähnt, wurde entschieden, eine Reihe ergänzender Dokumente (die sogenannten TGP-Dokumente) zum Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung zu erstellen, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden könnten. Die vollständige Liste der geplanten TGP-Dokumente ist in einer Anlage des Entwurfs der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung enthalten. Die erste Entwurfsreihe der TPG-Dokumente befindet sich in den Dokumenten TC/36/5 und TC/36/7. Diese Dokumentenreihe befindet sich im Anfangsstadium der Ausarbeitung, und sie müssen vor ihrer endgültigen Annahme erörtert werden. Zur Zeit geben sie weitgehend den Standpunkt des Sachverständigen wieder, der sich für ihre Ausarbeitung anerbietet. Es besteht nicht die Absicht, die Reihe der TPG-Dokumente gleichzeitig mit der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung fertigzustellen. Dennoch muß der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen

Einführung abgefaßt und vereinbart werden, um Widersprüche zu den TGP-Dokumenten zu vermeiden.

8. Der Begriff der allgemeinen Bekanntheit bildet Gegenstand eines TGP-Dokuments (TGP/3). Der Wortlaut des Dokuments TGP/3 wurde dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß bereits auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt (siehe Dokument CAJ/41/2), und die Beziehung dieses Begriffs zum Begriff des Züchters wird auch in Dokument CAJ/42/2 erörtert.

2. OFFENE PUNKTE IN DER ALLGEMEINEN EINFÜHRUNG

9. Trotz des bereits durchgeführten Verfahrens und mehrerer Revisionsentwürfe des Entwurfs der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung bedürfen einige Themen noch immer weiterer Erörterung und Klärung. Diese Themen wurden "offene Punkte" genannt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Auslegung der Begriffsbestimmung der "Sorte". Die Begriffsbestimmung der "Sorte" in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist weiter gefaßt als die schutzfähige Sorte. Daher stellen sich Fragen darüber, ob pflanzliche Gesamtheiten, die nicht eingetragene Sorten sind, wie Ökotypen, Landrassen und Züchtungsmaterial, ebenfalls als Sorten gelten könnten. Ein weiterer Punkt ist, ob sich die Formulierung "durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Merkmale" nur auf morphologische oder physiologische Merkmale bezieht oder ob auch ein anderer Merkmalstyp berücksichtigt werden könnte (siehe Dokumente TC/36/9, Absätze 12 bis 14 und 77.)

b) Multivarianzanalyse. Bislang erfolgte die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit aufgrund des Vorgehens Merkmal um Merkmal. Während einige Sachverständige die Ansicht vertreten, daß dieses Vorgehen beizubehalten sei, prüfen andere Sachverständige dennoch die Möglichkeiten, zumindest für die Selektion der ähnlichsten Sorte, mit der eine Kandidatensorte verglichen werden sollte, den globalen Unterschied einer Merkmalsreihe zu verwenden (Multivarianzvorgehen).

Der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung unterscheidet klar zwischen der biologisch sinnvollen Kombination von Merkmalen (kombiniertes Merkmal, z. B. Verhältnis Länge/Breite) und der Multivarianzanalyse. Der Entwurf schließt zwar die Verwendung der Multivarianzanalyse nicht aus, doch sind Kriterien für seine Verwendung sowie deren Umfang in Dokument TGP/12 festzulegen (siehe Dokumente TC/36/9, Absätze 71, 92 und 111.)

c) Hybride Elternschaft. Einzelne Sachverständige hielten dafür, daß es möglich sei, die Hybridformel sowohl für ein Vor-Screening der ähnlichsten Sorte, mit der eine Kandidatensorte verglichen werden sollte, als auch für die DUS-Prüfung zu verwenden, während andere Sachverständige meinten, die DUS-Prüfung sollte an der Hybride selbst erfolgen. Ein weiteres damit verbundenes Thema ist die Frage, ob die nationalen Behörden um die Vorlage der Elternformel und der Elternlinien ersuchen könnten, was es ermöglichen würde, die DUS-Voraussetzungen korrekt zu überprüfen. Dieses Konzept ist in einigen UPOV-Prüfungsrichtlinien für das Vor-Screening von Sorten bereits enthalten (siehe Dokumente TG/2/6 Korr., TG/36/6 und TG/81/6).

Der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung stellt fest, daß das Übereinkommen die Verwendung anderer Verfahren als jener, die auf einzelnen Merkmalen für die DUS-Prüfung beruhen, zulassen könnte. Die Verwendung der Hybridformel wird als eine Option erwähnt. Der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung verweist hinsichtlich der möglichen Verwendungen der Hybridformel bei der DUS-Prüfung auf das Dokument TGP/4 (siehe Dokument TC/36/9, Absätze 60, 92, 132 bis 138, 142 und 168).

d) Unterstützende Beweise. Eine besondere Situation herrscht, wenn in keinem der bei der DUS-Prüfung verwendeten Merkmale eine deutliche Unterscheidbarkeit festzustellen ist, der für die Prüfung zuständige Pflanzensachverständige indessen dennoch davon überzeugt ist, daß die Sorte deutlich unterscheidbar ist. In diesem Falle ist es möglich, weitere Informationen als unterstützende Beweise für die Unterscheidbarkeit der Sorte zu verwenden. In dieser Angelegenheit herrschen verschiedene Standpunkte. Einerseits meinen einige Sachverständige, daß kein Unterschied zwischen unterstützenden Beweisen und anderen DUS-Merkmalen vorhanden sei; andererseits erklären andere Sachverständige, daß die Überzeugung des Sachverständigen erforderlich, jedoch nicht ausreichend sei, ebenso wie der unterstützende Beweis an sich ohne die Überzeugung des Sachverständigen nicht ausreiche. Es müssen klare Regeln über die Art und Weise der Verwendung der unterstützenden Beweise aufgestellt werden.

10. Was die Aufstellung von Merkmalskategorien betrifft, wird im Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung erwähnt, daß Merkmale als unterstützende Beweise zur Begründung der Unterscheidbarkeit nicht als ausreichend betrachtet werden. Ferner wird erwähnt, daß einige davon, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, in eine Anlage der Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden. Schließlich hält er fest, daß das Übereinkommen für die DUS-Prüfung die Verwendung anderer als der auf einzelnen Merkmalen beruhenden Verfahren zulassen könnte. Unter anderem werden unterstützende Beweise erwähnt (siehe Dokument TC/36/9, Absätze 59, 76, 92, 211 und 212).

e) Verschiedene Homogenitätsgrade. Es kann vorkommen, daß zwei Sorten in ihrer Resistenz gegen eine spezifische Krankheit unterschiedlich sind. Dies kann die Folge der Einführung neuer Merkmale sein, auf die frühere Sorten nicht geprüft wurden und in denen sie nicht homogen sind. Es besteht einige Besorgnis darüber, wie die DUS-Prüfung in dieser Situation vorzunehmen ist, hauptsächlich wenn eine Sorte in diesem Merkmal nicht homogen ist. Auch die Rolle der Begriffsbestimmung der Homogenität im UPOV-Übereinkommen, die verlangt, daß eine Sorte "hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen" sei, verursacht Besorgnis.

11. Nach Erörterungen auf der sechsdreißigsten Tagung des Technischen Ausschusses und auf den Sitzungen der TWA, der TWC, der TWO und der TWF wurden Änderungen am Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung vorgenommen. In der Revidierten Allgemeinen Einführung wird klargestellt, daß verschiedene Resistenzniveaus als Merkmal für die Unterscheidbarkeitsprüfung akzeptiert werden können, wenn die Ergebnisse technisch zuverlässig sind. Die Verbesserung bereits vorhandener Sorten ist nach dem UPOV-Übereinkommen nicht untersagt. Mit der Einführung neuer Merkmale könnte es möglich werden, verschiedene Formen innerhalb einer vorhandenen Sorte zu selektionieren. Dennoch erfordert die Voraussetzung der deutlichen Unterscheidbarkeit, daß Grenzen für die erneute Selektion bestehender Sorten anerkannt werden. Für die Unterscheidbarkeitsprüfung kann keine Kandidatensorte von einer bestehenden Sorte allein durch ein Merkmal unterschieden werden, das Teil der anderen Sorte, jedoch bei dieser Sorte nicht homogen ist. Dieser Grundsatz wird verhindern, daß die Verwendung neuer DUS-Merkmale den Schutz

bestehender Sorten aushöhlt, und zugleich die Verbesserung bestehender Sorten fördern und den Schutz deutlich unterscheidbarer erneuter Selektionen ermöglichen. Dieses Vorgehen setzt angemessene Homogenitätsniveaus bei den Sorten von Pflanzenarten voraus, die zuvor nicht Gegenstand des Schutzes bildeten, um zu gewährleisten, daß die Sortenentwicklung anderer Sorten nicht behindert wird. Ferner wird erklärt, daß sowohl die Kandidatensorten als auch die ähnlichen Sorten für die Entscheidung der Unterscheidbarkeit homogen sein sollten. Schließlich wird im Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung die Ansicht vertreten, daß die maßgebenden Merkmale einer Sorte zumindest alle Merkmale umfassen sollten, die als Grundlage für die Unterscheidbarkeit oder in der am Tag der Erteilung des Schutzes erstellten Sortenbeschreibung verwendet werden (siehe Dokument TC/36/9, Absätze 21, 56, 58, 77, 80, 84, 93, 99, 113 und 120).

f) Beispielssorten. Zur Klärung der Ausprägungsstufen eines Merkmals in den UPOV-Prüfungsrichtlinien werden Beispielssorten angegeben. Angesichts der wachsenden Anzahl der dem Verband neu beitretenden Staaten aus verschiedenen Regionen der Welt nimmt die Bedeutung der Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien ab. Der Technische Ausschuß und die Technischen Arbeitsgruppen erörterten die Möglichkeit, die Situation zu verbessern, indem beispielsweise eine zweite Serie von Beispielssorten angegeben wird. Diese Lösung verursacht Probleme in Bezug auf den Einklang zwischen der Verfügbarkeit von mehr als einer Liste von Beispielssorten und der gleichzeitigen Beibehaltung des Normungsniveaus bei der DUS-Prüfung sowie der Überprüfung und der Qualität einer zweiten Liste. Auf seiner sechsdreißigsten Tagung vom 3. bis 5. April 2000 entschied der Technische Ausschuß, ein vom Sachverständigen Frankreichs während der Tagung erstelltes Papier (siehe Dokument TWA/29/20) an die Technischen Arbeitsgruppen zu verbreiten. Die meisten Sachverständigen stimmten den in dem Papier dargelegten fundamentalen Grundsätzen zu. Dem Sachverständigen aus Frankreich sollen Bemerkungen im Hinblick auf die Erstellung eines umfassenderen Papiers mitgeteilt werden.

12. Der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung weist verschiedentlich auf diese Situation hin. Zunächst wird festgestellt, daß das Ziel der Beispielssorten darin bestehe, die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu klären, und daß Beispielssorten aus verschiedenen Regionen nicht zu einem Merkmal kombiniert werden sollten, wenn sie nicht am gleichen Standort geprüft wurden. Beispielssorten sind Sorten, die dem Sachverständigen, der die Prüfungsrichtlinien ausarbeitete, zur Verfügung standen. Ist die Serie von Beispielssorten, die in den Prüfungsrichtlinien für ein Merkmal angegeben wird, nicht anwendbar auf (oder zweckdienlich für) zwei oder mehrere Verbandsstaaten aus einer anderen Region, kann eine zweite Serie von Beispielssorten aus dieser Region in den Prüfungsrichtlinien angegeben werden. In diesem Falle ist bei der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien durch Informations- und Datenaustausch zwischen den verschiedenen Regionen auf die Übereinstimmung der Beispielssorten in den verschiedenen Serien abzielen, insbesondere in Bezug auf quantitative Merkmale. Der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung stellt außerdem klar, daß es nicht möglich sei, weltweit dieselben Beispielssorten zu verwenden, und daß jeder Staat eigene Serien von Beispielssorten zusammenstellen müsse (siehe Dokument TC/36/9, Absätze 66, 100, 194 bis 198).

g) Allgemeine Bekanntheit. Artikel 7 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß eine Sorte "als unterscheidbar angesehen wird, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist". Der Technische Ausschuß entschied, ein ergänzendes Dokument, TGP/3, einzubeziehen, das sich mit dem Begriff der allgemeinen Bekanntheit befaßt. Diesbezügliche Erörterungen warfen Besorgnis über die bei der Begriffsbestimmung der allgemeinen

Bekanntheit zu befolgenden Kriterien auf und ließen auch ein Bewußtsein entstehen, daß es sich um eine politisch empfindliche Frage handelt und daß dies ebenfalls zu berücksichtigen ist, um künftige Kritik am UPOV-System zu vermeiden. Zur Zeit besteht kein vereinbarter Standpunkt über die Kriterien, die die allgemeine Bekanntheit begründen (Verfügbarkeit oder Vorhandensein von Lebendmaterial, Einhaltung der Begriffsbestimmung der Sorte, fehlende Notwendigkeit einer Kennzeichnung mit einem Namen, Vorhandensein und allgemeine Bekanntheit usw., siehe Dokument TGP/3). Das Dokument TGP/3 ist ein erster Entwurf eines Dokuments, der sich in einem frühen Stadium der Ausarbeitung befindet, und der Technische Ausschuß entschied, die Diskussion über die allgemeine Bekanntheit an den Verwaltungs- und Rechtsausschuß weiterzuleiten (siehe Dokument CAJ/41/2). In einer Technischen Arbeitsgruppe vertraten einige Sachverständige die Ansicht, daß sie sich vielmehr auf die Erörterungen über die Verwaltung der Vergleichssammlungen konzentrieren sollten und es dem Technischen Ausschuß, dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß und sogar dem Rat überlassen sollten, über den Begriff und die Politik bezüglich der allgemeinen Bekanntheit zu entscheiden.

13. Der Entwurf der Neuen Revidierten Allgemeinen Einführung verweist bei der Behandlung des Begriffs der allgemeinen Bekanntheit auf das Dokument TGP/3. Dennoch stellt die Allgemeine Einführung auch fest, daß die für den Vergleich zu berücksichtigenden Sorten nicht auf die nationalen Grenzen beschränkt werden und die Vergleichssammlungen Saatgut oder vegetatives Pflanzenmaterial aller übrigen allgemein bekannten Sorten enthalten sollten. Sie stellt ferner klar, daß eine Beschreibung einer alten Sorte, ein Prüfungsbericht oder die Kenntnisse einer Sachverständigengruppe, wie detailliert diese auch immer sind, selbst mit Herbariummaterial für die Entscheidung über die Unterscheidbarkeit allein nicht ausreichen, wenn kein Lebendmaterial mehr vorhanden ist (siehe Dokument TC/36/9, Absätze 32, 33, 36, 37, 78, 79 und 144).

[Ende des Dokuments]